



**Institutionelles Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt  
für die Pfarre St. Lukas**  
mit ihrer Gemeinschaft der Gemeinden Düren-Mitte,  
ihren Kindertagesstätten,  
ihren Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit  
und der Pfarrsingschule.

03. September 2024

## **Inhalt**

- 0.1 Einordnung
  - 0.2 Einleitung
  - 0.3 Analyse der Schutz- und Risikofaktoren / Potentialanalyse
  - 1. Präventionsfachkraft
  - 2. Personalauswahl und -entwicklung
  - 3. Erweitertes Führungszeugnis (eFZ) und Selbstauskunftserklärung
  - 4. Verhaltenskodex
    - 4.1 Verhaltenskodex der GdG Düren-Mitte / St. Lukas:
    - 4.2 Weiteres Verfahren
  - 5. Beschwerdewege
  - 6. Qualitätsmanagement
  - 7. Präventionsschulungen
  - 8. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
  - 9. Abschluss / Inkrafttreten / Nachhaltigkeit
- 
- Anlage 1 Ergänzende Beschwerdewege für den Bereich der Kindertagesstätten
  - Anlage 2 Ergänzende Beschwerdewege für den Bereich der offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen

## **0.1 Einordnung**

Die Erstellung eines schriftlichen Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK) ist ein Auftrag, den die Präventionsordnung des Bistums Aachen aus dem Jahr 2022 unter den §§ 3 bis 10 vorsieht. Dort heißt es: „Auf der Basis einer Schutz- und Risikoanalyse hat jeder kirchliche Rechtsträger ein institutionelles Schutzkonzept [...] zu erstellen. Dem kirchlichen Rechtsträger kommt dabei die Aufgabe zu, den Prozess zu initiieren, zu koordinieren und die Umsetzung zu gewährleisten.“

Die einzelnen Teile des ISK beziehen sich auf

- Personalauswahl und -entwicklung (§ 4 PräVO)
- Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung (§ 5 PräVO)
- Verhaltenskodex (§ 6 PräVO)
- Beschwerdewege (§ 7 PräVO)
- Qualitätsmanagement (§ 8 PräVO)
- Präventionsschulungen (§ 9 PräVO)
- Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (§ 10 PräVO)

## **0.2 Einleitung**

Ziel und Auftrag der Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Bistum Aachen ist, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sich in allen Bereichen und Einrichtungen unserer Kirche sicher fühlen können. Wir wollen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entwickeln und leben können.

Viele der in unserer GdG haupt- und nebenberuflich sowie ehrenamtlich Tätigen betreuen täglich Menschen aller Altersgruppen und arbeiten intensiv mit ihnen zusammen. Sie tragen eine große Verantwortung für deren körperliches, geistiges und seelisches Wohl und sorgen dafür, dass junge und alte Menschen sichere Lebensräume vorfinden.

Wir wollen gemeinsam mit allen Beteiligten eine Kultur der Achtsamkeit und des Vertrauens schaffen und die Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu einem festen Bestandteil unserer Arbeit machen. Für die GdG Düren-Mitte / die Pfarre St. Lukas wurde in einem Beteiligungsprozess orientiert an den unterschiedlichen Altersgruppen und auf Grundlage der Präventionsordnung das hier vorliegende Institutionelle Schutzkonzept entwickelt. Hierbei wurden die Erfahrungen mit dem ersten Schutzkonzept aus dem Jahr 2019 berücksichtigt. Für ein-

zelne Bereiche wurde der allgemeingültige Verhaltenskodex durch spezielle Verhaltensregeln ergänzt sowie passgenaue Beschwerdewege erarbeitet.

### **0.3 Analyse der Schutz- und Risikofaktoren / Potentialanalyse**

Alle Verantwortlichen haben die dauerhafte Aufgabe, mögliche Risikofaktoren zu identifizieren und Veränderungen in den Gefahrenpotenzialen festzustellen. Dabei geht es um die Strukturen, die gelebte Kultur sowie die Haltung der Mitarbeitenden in einer Einrichtung bzw. einem Arbeitsfeld.

Gruppiert nach einzelnen Adressanten- bzw. Wirkungsfeldern kirchlicher Arbeit wurde überprüft, welche schützenden Strukturen es bisher schon gibt und welche Risikofaktoren noch ausgeschaltet werden müssen. Einbezogen waren hier alle Altersgruppen.

Untersucht haben wir dabei:

- Fragen zu Risiko-Orten, Risiko-Zeiten, Risiko-Situationen
- Fragen zur Gestaltung von Nähe und Distanz
- Fragen zur Kommunikation
- Fragen zum Beschwerdemanagement
- Fragen zu Krisenmanagement/Intervention
- Fragen zu bestehenden Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen
- Fragen zu Personaleinstellung und –entwicklung
- Fragen zu strukturellen Bedingungen.

Die Ergebnisse waren Ausgangspunkt für die weitere Entwicklung unseres passgenauen Präventionskonzeptes und konkreter Präventionsmaßnahmen.

## **1. Die Präventionsfachkraft**

Jeder kirchliche Rechtsträger hat die Verpflichtung, eine Präventionsfachkraft zu benennen. Für die GdG Düren-Mitte / Pfarre St. Lukas wurde Herr Wolfgang Weiser nach seiner Ausbildung beim Bistum Aachen am 26.10.2023 erneut mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragt. Er ist zu erreichen unter der Telefon-Nr. 02421 / 3 88 98 92 oder per E-Mail unter [praeventionsfachkraft@st-lukas.org](mailto:praeventionsfachkraft@st-lukas.org)

Unsere Präventionsfachkraft

- ist Ansprechpartner für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt.
- kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen und kann über interne und externe Beratungsstellen informieren.
- unterstützt unseren Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes.

- bemüht sich um die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien unseres Rechtsträgers.

- berät uns bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und –maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene und trägt mit Sorge dafür, dass qualifizierte Personen zum Einsatz kommen.

## **2. Personalauswahl und -entwicklung**

In unserer GdG und in den dazugehörenden Einrichtungen werden nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Schutzbefohlenen betraut, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die notwendige persönliche Eignung verfügen. Personen, die wegen strafbarer sexualbezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch oder dem kirchlichen Recht verurteilt sind, werden nicht eingesetzt.

In Vorstellungs- und Erstgesprächen mit Mitarbeitenden oder Ehrenamtlichen wird über den Präventionsansatz in unserer GdG informiert und unsere Position dargelegt. Die Bewerber\*innen werden darauf hingewiesen, dass sie ein Erweitertes Führungszeugnis und eine entsprechende Selbstauskunft vorlegen, unseren Verhaltenskodex durch Unterschrift anerkennen und eine Schulung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt wahrnehmen müssen. In Bewerbungsgesprächen sowie bei der Auswahl von Ehrenamtlichen und Praktikant\*innen, die Aufgaben in Einrichtungen und Diensten unserer GdG wahrnehmen wollen, überprüfen wir die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit der Problematik „Nähe -Distanz“ und „sexualisierte Gewalt“ und informieren über die entsprechenden Standards (Schulung, Erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunft, Verhaltenskodex, ISK, Prävo).

Auch die schon länger bei uns Beschäftigten müssen sich an diesen Kriterien messen lassen, daher sind alle bereits in der Thematik geschult und nehmen mindestens alle fünf Jahre an entsprechenden Fortbildungen teil.

Wir halten es für notwendig, dass unser Umgang miteinander immer wieder reflektiert, überprüft und weiterentwickelt wird und Bedingungen geschaffen werden, die das Risiko von sexualisierter Gewalt minimieren. In regelmäßigen Gesprächen mit den Mitarbeitenden wird gemeinsam überprüft, welche Erfahrungen inzwischen vorliegen und ob Unterstützungsbedarf besteht.

## **3. Erweitertes Führungszeugnis (eFZ) und Selbstauskunftserklärung**

Es besteht die Vorlagepflicht eines eFZ für alle, die mit minderjährigen Schutzbefohlenen zu tun haben. Ein neues, aktuelles eFZ muss alle fünf Jahre vorgelegt werden.

Ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss oder nicht, hängt nicht vom Beschäftigungsumfang ab, sondern von Art, Dauer und Intensität (Nah- und Abhängigkeitsbe-

reich) des Kontaktes mit Minderjährigen bzw. erwachsenen Schutzbefohlenen. Grundlage der Entscheidung ist die Einschätzung, wann ein besonderes Vertrauensverhältnis entsteht. Wir als GdG haben gemäß der gesetzlichen und vertraglichen Bindungen entschieden, welche Personen/ -gruppen ein eFZ vorlegen müssen. Die so erstellte Liste wird regelmäßig überprüft. Dies gilt für Haupt- und Nebenamtliche genauso wie für Ehrenamtliche. Dazu gehören auch Mitarbeitende von externen Kooperationspartnern/-innen (z.B. Sprachtherapeuten, ...).

Mit Einführung der Prävo sind in unserer GdG in den letzten Jahren eFZ von allen zu dem Zeitpunkt bereits bei uns Arbeitenden eingefordert worden. Bei Neueinstellung gilt das eFZ als Eingangsvoraussetzung.

Die Vorlage der eFZ ehrenamtlich Tätiger geschieht nach dem Vieraugenprinzip und wird dokumentiert. Mit der Einsichtnahme wurde Herr Weiser beauftragt, der diese gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Pastoralteams nach datenschutztechnischen Bedingungen vornimmt und dann aktiv wird, wenn ein Eintrag besteht. Er sorgt auch dafür, dass nach fünf Jahren ein aktuelles eFZ vorgelegt wird. Es werden nur sexualrelevante Einträge erhoben. Die Einsichtnahme in das eFZ wird nur dokumentiert, das eFZ nicht einbehalten, sondern dem Mitarbeitenden zurückgegeben.

Das Verfahren zur Vorlage der eFZ haupt- oder nebenamtlich Tätiger wird durch die Verwaltung der Pfarre nach den vorgegebenen Regelungen betrieben. Sie sorgt auch dafür, dass nach fünf Jahren ein aktuelles eFZ vorgelegt wird. Es werden nur sexualrelevante Einträge erhoben. Die Einsichtnahme in das eFZ wird nur dokumentiert und das eFZ nicht in die Personalakte genommen, sondern dem Mitarbeitenden zurückgegeben.

Zusätzlich zum eFZ wird von hauptamtlich, nebenamtlich und ehrenamtlich Tätigen einmalig eine Selbstauskunftserklärung dazu vorgelegt, ob es schon jemals zu relevanten Verurteilungen gekommen ist. Ehrenamtlich Tätige können diese Auskunft verweigern. Mit Unterschrift bestätigen zudem alle Mitarbeitenden die Verpflichtung, zur umgehenden Mitteilung an den Dienstgeber, wenn ein Verfahren gegen ihn/sie eingeleitet wird oder wenn Vorwürfe gegen ihn/sie erhoben werden.

Der geltende Verhaltenskodex wird ebenfalls durch Unterschrift anerkannt.

Die Vorschriften des kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) oder dem Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (VVT) werden berücksichtigt.

#### **4. Verhaltenskodex**

Für unsere GdG / die Pfarre St. Lukas gibt es einen Verhaltenskodex mit allgemeingültigen Verhaltensregeln, der je nach Einsatzbereich (Kindertagesstätten, offene Jugendarbeit) evtl. durch weitere spezielle Verhaltensregeln ergänzt wird. Der Verhaltenskodex mit den Verhal-

tensregeln beschreibt Grundhaltungen, die zum eigenverantwortlichen Handeln ermutigen und dafür Orientierung geben. Zu einem Grenzen achtenden Umgang miteinander gehören insbesondere Aussagen zu: Achtsamkeit, Wertschätzung, Respekt, Transparenz in Arbeits- und Handlungsabläufen und einer offenen Kommunikationskultur. Verletzungen von Grenzen können körperlicher oder psychischer Art sein oder auch in Form von Vernachlässigung, Machtmissbrauch und spirituelle Gewalt auftreten. Hierbei werden nicht nur Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene sondern auch Personen in den Blick genommen, die einem besonderen Macht- und Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind.

Die Erarbeitung des Verhaltenskodex mit den Verhaltensregeln für unsere GdG erfolgte partizipativ und gruppiert nach einzelnen Adressaten- bzw. kirchlichen Wirkungsfeldern in Zusammenarbeit mit den dort Tätigen. So konnten Sichtweisen und Erfahrungswerte unterschiedlicher Akteure und Akteurinnen einfließen.

Auch für die Bereiche Asyl/Flüchtlinge, die Seniorenpastoral und die Pastoral in den Pflege- und Krankeneinrichtungen ist die Relevanz des ISK erkannt und wird im Umgang mit evtl. hilfs- und schutzbedürftigen Menschen berücksichtigt. Verbände wie die Pfadfinder haben entsprechend der PräVO ebenso wie das Seniorenhaus St. Anna als eigenständiger Rechtsträger ein eigenes ISK.

Unsere Regeln zum Schutz vor Missbrauch haben Gültigkeit für alle Nutzer\*innen unserer Räumlichkeiten, sie gelten auch bei Vermietung und Fremdnutzung pfarrlicher Räumlichkeiten und bei Tätigkeiten durch Fremdfirmen, wenn hierbei Kontakt zu Kindern und Jugendlichen besteht oder die Einrichtung zeitgleich von diesen genutzt wird. Nutzer\*innen / Mieter\*innen / Firmen werden ebenso wie unsere Kooperationspartner auf die entsprechenden Regelungen hingewiesen.

#### **4.1 Verhaltenskodex der GdG Düren-Mitte / St. Lukas**

##### **Gestaltung von Nähe und Distanz**

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

Dies schließt exklusive Freundschaften zu einzelnen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

Verhaltensregeln:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese sollten möglichst einsehbar und müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sind zu unterlassen wie z.B. gemeinsame private Urlaube.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geben.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

### **Angemessenheit von Körperkontakt**

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

### Verhaltensregeln:

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt.
- Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen die Trost suchen, sollte mit Worten geholfen werden.
- Die Begleitung kleiner Kinder zur Toilette ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern abzuklären, wenn diese bei der Maßnahme nicht dabei sein können.

### **Sprache und Wortwahl**

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung



und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein.

#### Verhaltensregeln:

- Kinder und Jugendliche sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.
- Sprache und Wortwahl sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

#### **Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken**

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

#### Verhaltensregeln:

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln zulässig. Dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch minderjährige Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) nicht beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

#### **Beachtung der Intimsphäre**

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen, schutz- oder

hilfebedürftigen Erwachsenen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zu achten und zu schützen.

#### Verhaltensregeln:

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Kein Umkleiden mit den Kindern.
- Die Zimmer der Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gelten als deren Privat- bzw. Intimsphäre.

#### **Zulässigkeit von Geschenken**

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, um Kinder und Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene zu selbstbewussten, freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern.

#### Verhaltensregeln:

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige und Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt. Caritative Zuwendungen erfolgen möglichst transparent (z.B. Dokumentation, Vier-Augen-Prinzip).

#### **Disziplinarmaßnahmen**

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen, angemessen, konsequent, aber für den Bestraften auch plausibel sind.

#### Verhaltensregeln:

- Disziplinierungsmaßnahmen folgen transparenten Regeln. Jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzperson in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.
- So genannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

#### **Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen**

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, bspw. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist wie bei anderen Abweichungen ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

#### Verhaltensregeln:

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Begleitenden Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit (in einem separaten Raum) zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten und der Präventionsfachkraft sind Voraussetzung.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

## **4.2 Weiteres Verfahren**

Der Verhaltenskodex mit seinen Verhaltensregeln wird von jedem Mitarbeitenden in unserer GdG durch Unterschrift anerkannt. Dies ist die verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung bzw. Beauftragung zur ehrenamtlichen Tätigkeit. Die Pfarre St. Lukas als Rechtsträger trägt Sorge dafür, dass die unterzeichnete Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex dokumentiert und datenschutzkonform verwahrt wird.

Bei Bekanntwerden von Regelverletzungen und Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende führt die Präventionsfachkraft Gespräche mit den jeweils Beteiligten. Je nach Ergebnis werden Präventions-Nachschulungen angesetzt. Unter Umständen kommt es zum (zeitweisen)

Aussetzen der Tätigkeit im Arbeitsbereich, zum Abbruch der Zusammenarbeit, einem Hausverbot und ggfs. auch zur Einleitung eines Verfahrens.

Unser Verhaltenskodex ist Aufforderung zur ständigen Selbstprüfung, er legt Regeln fest, gibt aber auch Sicherheit. Er wird mindestens alle 5 Jahre überprüft.

## 5. Beschwerdewege

Im Rahmen des Institutionellen Schutzkonzeptes werden Beschwerdewege sowie interne und externe Beratungsstellen aufgezeigt. Damit wollen wir sicherstellen, dass Missstände von allen Betroffenen benannt werden können. Das gilt für Kinder und Jugendliche, andere Schutzbefohlene, Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, haupt- und ehrenamtlich Tätige. Wie und wo eine Beschwerde möglich ist, wird von uns so veröffentlicht, dass auch Kinder oder Schwerbehinderte es jederzeit erfahren und verstehen können.

Jede Beschwerde wird direkt bearbeitet, so dass eine zeitnahe Rückmeldung erfolgen kann. Diese Rückmeldung zeigt den Betroffenen, dass ihr Anliegen ernst genommen und umgehend gehandelt wird.

Im Bistum Aachen gibt es dazu einheitliche Handlungsleitfäden. Diese sind allen Mitarbeitenden unserer GdG jederzeit im Pfarrbüro und zum Download auf unserer Homepage [www.st-lukas.org](http://www.st-lukas.org) zugänglich. Darin werden alle erforderlichen Schritte benannt.

Durch entsprechende Schulungen weiß die Präventionsfachkraft, was zu tun ist, wenn es trotz aller Vorkehrungen und Umsicht zu Vermutung oder Verdacht auf sexualisierte Gewalt in unserer GdG kommt. Sie ist daher die erste Anlaufstelle und wird als Lotse die weiteren Schritte einleiten.

Bei der Vermutung, dass eine schutzbefohlene Person Opfer sexualisierter Gewalt geworden ist oder wenn eine schutzbefohlene Person davon berichtet, steht unsere Präventionsfachkraft als Ansprechpartner zur Verfügung. Unabhängig davon besteht auch die Möglichkeit, sich an die Präventionsbeauftragte des Bistums Aachen (Tel. 0241/452-204) oder bei Verdacht gegen Mitarbeiter/innen der Kirche an die Hotline im Bistum Aachen (Tel. 0241 452-225) zu wenden. Unter der Internetadresse <https://missbrauch-melden.hintbox.de/> besteht online die Möglichkeit, Meldungen oder Verdachtsmomente zu sexualisierter Gewalt – **auch anonym** – abzugeben.

Darüber hinaus können Betroffene natürlich auch eigenständig Kontakt mit Beratungsstellen aufnehmen. Eine Liste von Beratungsstellen findet man Internet: [www.praevention-bistum-aachen.de](http://www.praevention-bistum-aachen.de)

Die Präventionsfachkraft ist bekannt und in den Unterlagen verankert. Die Mailadresse der Präventionsfachkraft ist in allen Einrichtung bekannt gemacht (zentrales 'Schwarzen Brett') und auf unserer Homepage [www.st-lukas.org](http://www.st-lukas.org) zu finden.

Zusätzlich zu diesen Beschwerdewegen wurden für die Kindertagesstätten und die offene Jugendarbeit ergänzend spezielle Beschwerdewege erarbeitet (vgl. Anlage).

Für die Arbeit der Kirchenmusikschule wurden ergänzend folgende Beschwerdewege aufgezeigt: Für die Schülerinnen und Schüler der Vokalklassen an den Grundschulen und der Instrumentalausbildung an der St. Angela-Schule sind die Klassenlehrer\*innen Ansprechpartner\*innen. Für die Mitglieder des Kinder- oder Jugendchors und der Pfarrsingschule ist die Leitung des Kinder- und Jugendtreffs im Papst-Johannes-Haus Ansprechpartner\*in vor Ort, um Beschwerden an die/den Vorsitzende\*n des Vereins zur Förderung der Kinder- und Jugendmusik und der Kirchenmusik in der Gemeinde St. Anna bzw. die Präventionsfachkraft weiterzutragen.

## **6. Qualitätsmanagement**

Das Institutionelle Schutzkonzept mit allen dazu notwendigen Maßnahmen wird nicht einmalig und dauerhaft erstellt. Handelnde Personen wechseln, neue Entwicklungen stellen auch neue Herausforderungen an die Präventionsarbeit. Die laufende Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes soll in unserer GdG eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, der Wertschätzung und der Grenzachtung nachhaltig fördern und dauerhaft festigen. Bei einem Vorfall von sexualisierter Gewalt in einer Einrichtung unserer GdG, bei strukturellen Veränderungen, spätestens jedoch alle fünf Jahre wird unser Schutzkonzept überprüft und gegebenenfalls überarbeitet. Es liegt im Ermessen des jeweiligen Trägers, die Überprüfung häufiger vorzunehmen. Bei einem Personalwechsel stellen wir rechtzeitig sicher, dass die Schutzaufgaben in andere Hände gelegt werden.

Über die Maßnahmen zur Prävention und evtl. Veränderungen informieren wir auf unserer Internetseite, im Pfarrbrief und ggfs. durch Aushänge. Ideen, Kritik und Anregungen können jederzeit formlos bei der Präventionsfachkraft vorgebracht werden.

## **7. Präventionsschulungen**

Grundschulungen zum Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ sind entsprechend § 9 Abs. 1 PräVO für haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätige sowie ehrenamtliche Mandatsträger\*innen (z.B. Kirchenvorstand) verpflichtend. Die Intensität der Schulung (3 bis 12 Stunden) hängt davon ab, wieviel Kontakt eine Person zu Schutzbefohlenen hat oder welche Leitungsaufgabe ihr zukommt.

Die Grundschulungen sensibilisieren für das Thema und machen die Verantwortung jeder/s Einzelnen deutlich. Sie vermitteln Fachwissen zum Thema sexualisierte Gewalt, zeigen Ver-

fahrenswege im Falle einer Vermutung oder eines Verdachts auf und geben Raum, das eigene Handeln zu reflektieren.

Wir informieren unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gründlich über Prävention gegen sexualisierte Gewalt und informieren auch regelmäßig über entsprechende Schulungsangebote.

Wir sorgen dafür, dass alle an entsprechenden Schulungen teilnehmen. Die Teilnahme wird jeweils dokumentiert.

Schulungen erfolgen spätestens alle fünf Jahre oder bei Bedarf. So wollen wir sicherstellen, dass fachliche und persönliche Qualifikation in diesem Bereich noch ausreichen, da sich auch die äußeren Bedingungen im Laufe der Zeit ständig verändern.

Es gibt eine Regelung bei welchen Tätigkeiten orientiert am Gefährdungspotential welche Art Schulung und die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses notwendig ist. Ansprechpartner ist die Präventionsfachkraft.

## **8. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen**

Jedes Kind hat das Recht gesund und geschützt aufzuwachsen. Dafür sind nicht nur die Eltern und Familien verantwortlich, sondern auch wir als Gemeinschaft, in der Kinder groß werden, leben und lernen. An vielen Orten lernen sie auch uns als Teil der Kirche, als Gemeinschaft des Glaubens kennen.

Wir wollen Kinder und Jugendliche gezielt in ihrer Wahrnehmung, ihrem Selbstbewusstsein und in ihrer Handlungsfähigkeit stärken. Es geht um respektvollen und Grenzen achtenden Umgang in der Begegnung miteinander sowie um einen verantwortungsvollen Umgang mit Medien.

Sexuelle Bildung soll Bestandteil unserer professionellen Arbeit sein, durch die Selbstbestimmung und Selbstschutz der anvertrauten Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gestärkt werden. Wir schaffen Zugang zu Bildungsangeboten, die die Selbstbestimmung und den Selbstschutz der anvertrauten Menschen hinsichtlich der individuellen Sexualität fördern.

**Wir wollen Kinder und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene so stark machen, dass sie auch NEIN sagen können!**

## **9. Abschluss / Inkrafttreten / Nachhaltigkeit**

Dieses vorliegende Schutzkonzept wird für die GdG Düren-Mitte / die Pfarre St. Lukas mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Es ist gültig bis zur Inkraftsetzung einer überarbeiteten Fassung.

Das Konzept wurde vom Kirchenvorstand am 03.09.2024 beschlossen und ist nun rechtskräftig. Die inhaltlichen Entscheidungen des Konzeptes werden bereits umgesetzt.

Das Konzept wird der Präventionsbeauftragten des Bistums Aachen zugesandt.

Wesentliche Änderungen, die sich im Laufe der fünf Jahre bis zur Wiedervorlage ergeben, werden den Mitgliedern des Kirchenvorstandes mit einer Kennzeichnung der betreffenden Stelle, einer Kennzeichnung der Version und der Hinzufügung des Datums vorgelegt.

Die laufende Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes soll eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, der Wertschätzung und der Grenzachtung nachhaltig fördern und dauerhaft festigen. Dies ist unser Anliegen.

Für den Kirchenvorstand St. Lukas:

Pfr. Ernst-Joachim Stinkes

Für die Pfarrsingschule:

Simon Jörres, Vorsitzender des Vereins zur Förderung der Kinder- und Jugendmusik und der Kirchenmusik in St. Anna

## **Anlage 1 Ergänzende Beschwerdewege für den Bereich der Kindertagesstätten**

### **Beteiligungsmöglichkeiten**

Beteiligung bedeutet, dass die Kinder über Dinge und Ereignisse mitbestimmen und entscheiden können, die ihr gemeinsames Leben in ihrer Einrichtung betreffen.

Beteiligung bedeutet, dass sich die pädagogischen Fachkräfte für die Ideen der Kinder interessieren, ihnen aktiv zuhören und sie ermutigen, ihre Ideen vorzustellen. Diese Haltung wird durch jede einzelne pädagogische Fachkraft und das ganze Team vertreten.

Beteiligung bedeutet nicht, jede Entscheidung mit den Kindern auszudiskutieren. Diese würde alle Beteiligten überfordern. Selbst- und Mitbestimmungsrecht bedeutet, den Kindern im Rahmen gegebener Grenzen, Regeln zu erläutern und gemeinsam mit ihnen festzulegen.

Damit fördern die Mitarbeitenden in den Kindertageseinrichtungen die Eigenverantwortung der Kinder und unterstützen sie dabei, Verantwortung für das Leben in der Gemeinschaft mit zu übernehmen. Beteiligung erfordert deshalb auch eine Auseinandersetzung im Umgang mit Macht. Keine pädagogische Fachkraft kommt (zumindest gelegentlich) am machtvollen Durchgreifen vorbei. Umso wichtiger ist es, wahrzunehmen, welche Bedeutung Macht im pädagogischen Alltag hat. Die Verteilung der Macht zwischen pädagogischen Fachkräften und Kindern ist regelmäßig im Team-, in Fall- und Personalgesprächen zu reflektieren und angemessene Handlungsstrategien sind zu entwickeln.

### **Beschwerdemöglichkeiten**

Neben dem Recht der Beteiligung gibt es das Recht, sich zu beschweren. Anliegen, Bedürfnisse und Interessen von Kindern müssen gehört und ernst genommen werden. Sie müssen entsprechend aufgenommen und so behandelt werden, dass Kinder wahrnehmen, dass sie ernst genommen werden. Das stärkt die Position der Kinder in der Kindertageseinrichtung und gibt dem Team neue Sichtweisen auf sein Wirken und Handeln im pädagogischen Alltag. Kinder die sich selbstbewusst für ihre Rechte und Bedürfnisse einsetzen können, sind besser vor Gefährdungen geschützt. Der bewusste Umgang mit Beschwerden der Kinder ist somit eine wichtige Voraussetzung für einen aktiven Kinderschutz in den Kindertageseinrichtungen. In jeder Beschwerde steckt immer Entwicklungspotential. Das Ernstnehmen der Anliegen und Bedürfnisse, die Erziehungsberechtigte und Kinder äußern, regen an, die eigene Arbeit, die Strukturen und Abläufe sowie das eigene Verhalten zu reflektieren und sich fachlich mit den Themen auseinander zu setzen. Beschwerden bewirken Veränderungen und ermöglichen Entwicklung. Damit dienen sie auch der Qualitätsentwicklung der Kindertageseinrichtung. Gerade die Auseinandersetzung mit den eigenen Beschwerden und die Erfahrung ernst genommen zu werden, ergeben für die Kinder die Möglichkeit, personale Kompetenzen wie Selbstwahrnehmung, Selbststeuerung und Selbstwirksamkeit wahrzunehmen und weiter zu



entwickeln. Ebenso erwerben sie soziale Kompetenzen in der Auseinandersetzung mit den Bedürfnissen anderer. Sie müssen Lösungen und Strategien entwickeln oder Kompromisse aushandeln. Die Entwicklung dieser Kompetenzen sind Richtziele pädagogischer Arbeit und dienen der Persönlichkeitsentwicklung sowie der Sozialkompetenz der Kinder.

Kinder im Vorschulalter äußern ihre Beschwerden oft nicht direkt. Pädagogische Fachkräfte sind gefordert, die Unmutsbekundungen bewusst wahrzunehmen und sich mit den Kindern auf die Suche nach dem zu begeben, was hinter der Beschwerde steckt. Deshalb sind auch alle Anliegen, die sich aus der Sicht der pädagogischen Fachkraft eher als Kleinigkeiten oder Banalitäten darstellen, ernst zu nehmen.

Kinder in Kindertagesstätten nutzen oft informelle Wege, um ihre Unzufriedenheit zu äußern und suchen sich hierzu Personen ihres Vertrauens.

Durch die besondere Nähe zu den Kindern ist die Beschwerde in den Kindertageseinrichtungen meist spontan. Es ist wichtig, dass die uns anvertrauten Kinder erfahren, dass ihre Beschwerde ernst genommen, bearbeitet und die Ergebnisse ihnen bekannt gemacht werden. Dies wird vereinfacht durch das gemeinsame Festlegen von Kita-Regeln, von "Nein – oder Stopp Regeln". Insbesondere das Achten von Grenzen ist ein wichtiger Wert. Ein Kind, das ein sicheres Gefühl für die eigenen persönlichen Grenzen hat, kann dies nach außen deutlich machen und „NEIN“ sagen. Die Aufmerksamkeit der pädagogischen Fachkräfte ist besonders dann gefordert, wenn eine Grenze missachtet oder überschritten wird, egal durch wen: Pädagogisches Handeln erfordert dann ein rasches Reagieren und Eingreifen.

Den Anspruch, die Tageseinrichtungen zu einem sicheren Ort für Kinder zu machen, beinhaltet dabei auch, das eigene Personal in den Blick zu nehmen, fachlich zu begleiten und Unterstützung anzubieten, wenn erforderlich. Sollte es zu Beschwerden über eine pädagogische Fachkraft hinsichtlich einer Vermutung auf grenzverletzendes Verhalten oder sexuell übergriffiges Verhalten kommen, ist das Vergehen in einem festgelegten Verfahren klar zu regeln (vgl. § 4 Notfall und Krisenmanagement in: Arbeitshilfe „Verfahren für den Umgang mit Hinweisen auf Gefährdung des Kindeswohl in katholischen Einrichtungen für Kinder im Bistum Aachen“). Darüber hinaus ist ein grenzverletzendes Verhalten dem LVR Rheinland (Meldung nach §47 SGB VIII) und dem zuständigen Spitzenverband umgehend zu melden. Damit soll sichergestellt werden, dass möglichst frühzeitig Gefahrensituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann.

## **Anlage 2 Ergänzende Beschwerdewege für den Bereich der offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen**

Für die Kinder und Jugendlichen, sowie ehrenamtlich Tätigen sind die jeweiligen Einrichtungsleiter\*innen erste Ansprechpartner\*innen. Zusätzlich hängt eine Liste aus, aus der ersichtlich ist, wer für die Einrichtung, die GdG und das Bistum zuständig ist und im Bedarfsfall über die Verfahrenswege Bescheid weiß.

Durch eine Fotowand mit Namen und Fotos der Mitarbeitenden der Einrichtung, die in Eingangsnähe zu finden ist, werden alle Besucher\*innen der Einrichtungen darüber informiert, wer welche Aufgaben übernimmt und an wen sie sich wenden können. Zusätzlich verfügen die Einrichtungen über einen Brief- oder „Kummerkasten“, der anonym genutzt werden kann und regelmäßig geleert wird. Die Nöte von Kindern und Jugendlichen werden zügig bearbeitet und besprochen.